

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Entschädigungssatzung FFW

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutz- BrSchG) vom 07. Juni 2001 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) – hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 15.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- (1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark).
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Entschädigung in Form von Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstausfalles.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalisierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehren

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bismark (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Funktion	Pauschale
Stadtwehrleitung	
Stadtwehrleiter	250,00 €
stellv. Stadtwehrleiter - 1. Stellvertreter u. Ausbildung	170,00 €
stellv. Stadtwehrleiter - Ordnung u. Sicherheit / Personal	140,00 €
stellv. Stadtwehrleiter - Alarm- u. Ausrückeordnung (AAO)	140,00 €
stellv. Stadtwehrleiter - Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung	140,00 €
Stadt Kinder- und jugendfeuerwehrwart	80,00 €
Ortswehrleiter	
Ortswehrleiter bis 300 Einwohner	45,00 €
Ortswehrleiter bis 600 Einwohner	70,00 €
Ortswehrleiter mehr als 600 Einwohner	110,00 €

stellv. Ortswehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich	
stellv. Ortswehrleiter bis 300 Einwohner	25,00 €
stellv. Ortswehrleiter bis 600 Einwohner	35,00 €
stellv. Ortswehrleiter mehr als 600 Einwohner	60,00 €

Kinder- und Jugendfeuerwehr	
Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	30,00 €
Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
stellv. Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	30,00 €

- (2) Den im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von je 15,00 € gewährt.
- (3) Zugführer, welche im Rahmen eines Einsatzes den Leitungsdienst fahren, erhalten für jeden gefahrenen Einsatz einen Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von je 30,00 €.
- (4) Den im Dienstbuch stehenden Einsatzkräften, die nach Alarmierung im Gerätehaus erschienen aber nicht zum Einsatz gekommen sind, wird für die Bereitschaft je Alarmierung ein Pauschalbetrag in Höhe von je 5,00 € gewährt.
- (5) Als Einsatz nach Abs. 2 bis 3 gilt folgende Maßnahme:
Einsatz auf Anforderung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Alarmierung) und tatsächlicher Teilnahme.
- (6) Mit Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gebietes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten.
- (7) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 vermindert.
- (8) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen. Einsatzpauschalen werden vierteljährlich zum Ende des Quartals gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

Im Fall der Verhinderung einer unter § 2 Abs. 1 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung wird nachträglich gezahlt.

§ 4 Verdienstaustausfall

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaustausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaustausfalls für Selbstständige ist auf 35,00 Euro pro Stunde begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Verdienstaustausfallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaustausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaustausfall abweichend von § 4 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaustausfallpauschale). Die Verdienstaustausfallpauschale beträgt 25,00 Euro pro Stunde.

§ 6 Fahr- und Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bürgermeisterin.
- (3) Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.

§ 7 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 8
Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder ehrenamtliche Tätige nach Abschluss eines Jahres eine Jahressteuerbescheinigung.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung zum 01.11.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.11.2023 außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 15.10.2024


A. Schwarz
Bürgermeisterin

